



- 2 -

Die Berufung der Beklagten gegen das am 10.02.2006 verkündete Urteil des Amtsgerichts Steinfurt wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens werden der Beklagten auferlegt.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### Gründe:

I.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gem. §§ 540 Abs. 2, 313 a ZPO in Verbindung mit § 26 Nr. 8 EGZPO abgesehen.

II.

Die Berufung der Beklagten ist nicht begründet. Zu Recht hat das Amtsgericht die Beklagte verurteilt, an den Kläger weitere, noch nicht ausgeglichene Sachverständigenkosten für die Erstellung eines Kfz-Schadensgutachtens in Höhe von 737,84 € nebst Zinsen zu zahlen.

1.

Gem. § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB hat der Schädiger die Kosten eines Sachverständigen-gutachtens zur Ermittlung des dem Geschädigten entstandenen Sachschadens zu ersetzen, soweit diese zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind (Palandt/Heinrichs, Bürgerliches Gesetzbuch, 65. Auflage, Rn. 40 zu § 249 BGB). Angesichts des Umfangs des dem Kläger bei dem Verkehrsunfall an seinem Kraftfahrzeug entstandenen Schadens war die Einholung eines Schadensgutachtens zu Ermittlung der Schadenshöhe zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig. Denn es war zu bewerten, ob die Schadensabrechnung auf der Basis einer Reparatur des Fahrzeuges oder auf der Grundlage des Wiederbeschaffungswertes unter Berücksichtigung eines eventuellen Restwertes zu erfolgen hat. Dementsprechend wird auch von der Beklagten nicht in Zweifel gezogen, dass sich der Kläger sich zur Ermittlung seines Schadens eines Sachverständigen bedienen konnte.

- 3 -

2.

Die Beklagte ist auch verpflichtet, dem Kläger den vollen vom Sachverständigen mit Rechnung vom 18.08.2005 in Rechnung gestellten Betrag von 999,57 €, den der Kläger unter dem 18.05.2006 ausgeglichen hat, zu ersetzen. Die gegen die Höhe des in Rechnung gestellten Betrages erhobenen Einwendungen der Beklagten greifen im Ergebnis nicht durch. Insofern verkennt die Kammer nicht, dass die Höhe des Schadens vom Geschädigten darzulegen und zu beweisen ist. Denn der Geschädigte kann nur solche Kosten ersetzt verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist gehalten, im Rahmen des Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg zur Schadensbehebung zu wählen (vgl. für den Fall der Mietwagenkosten Urteil des BGH vom 08.05.2006 VI ZR 117/05). Dies bedeutet, dass der Geschädigte im Grundsatz bei der Inanspruchnahme von Leistungen Dritter zur Schadensbehebung von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt erhältlichen Tarifen im Grundsatz nur den günstigeren Tarif ersetzt verlangen kann. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat der Geschädigte darzulegen und ggf. zu beweisen.

Im Rahmen der sekundären Darlegungslast muss allerdings der Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung darlegen, dass und aus welchen Gründen dies im konkreten Fall nicht geschahen ist. Denn ohne entsprechende Darlegungen ist es dem Geschädigten nicht möglich, auf der Grundlage des konkreten Schadensfalles darzulegen und ggf. zu beweisen, dass sich die von ihm zur Schadensbehebung ausgeübten Kosten bzw. eingegangenen Verbindlichkeiten im Rahmen des zur Schadensbehebung erforderlichen Betrages gehalten haben. Entsprechende Darlegungen der Beklagten fehlen im konkreten Fall. Die Beklagte hat zwar umfangreich und unter Benennung sämtlicher in der Versicherungswirtschaft herausgebrachter Argumente vorgetragen, sie halte die Rechnung des Sachverständigen für überätzt, eine Honorarabrechnung auf der Grundlage der Höhe des ermittelten Sachschadens überschreite die Grenze des Erforderlichen, eine solche Abrechnung sei nicht üblich, die Rechnung des Sachverständigen sei nicht ansatzweise prüffähig, ja willkürlich und gehe am konkreten Fall vorbei. Damit hat die Beklagte aber nicht dargelegt, dass und unter welchen Voraussetzungen der Kläger ein Sachverständigengutachten zur Ermittlung der Schadenshöhe anders als von ihm in Auftrag gegeben hätte erhalten können.

- 4 -

3.

Dem Kläger ist ein Schaden in der geltend gemachten Höhe entstanden. Mit schriftlichem Auftrag vom 10.05.2005 ist zwischen dem Kläger und dem beauftragten Sachverständigen vereinbart worden, dass als Honorar des Gutachters „Festpreise für die im Individualfall zu erbringenden Einzelleistungen nach einer umseitig aufgedruckten Preisliste“ als vereinbart gelten. Die vom Sachverständigen erstellte Rechnung ist auf dieser Grundlage erstellt und entspricht damit der gem. § 631 Abs. 1 BGB vereinbarten Vergütung. Dass die vom Sachverständigen erstellte Rechnung der Vereinbarung der Parteien des Werkvertrages entspricht, wird auch von der Beklagten letztlich nicht bezweifelt. Die von der Beklagten gegen die Höhe der Rechnung vorgebrachten Argumente greifen vorliegend mithin wegen der zwischen dem Kläger und dem Sachverständigen getroffenen konkreten Vereinbarung über die Höhe des Werklohnes nicht. Allenfalls wegen eines Teilbetrages von 50,00 €, der bei der Wertermittlung des Fahrzeuges zusätzlich berücksichtigt worden ist, kommt eine Prüfung des Rechnungsbetrages gem. § 632 Abs. 2 BGB in Betracht, insofern hatten die Parteien nämlich neben den vereinbarten Festpreisen für einzelne Aufgabenstellungen im Rahmen der Erstellung des Sachverständigengutachtens vereinbart, dass weitere „im Individualfall erforderliche Aufwendungen und Beratungen“ zusätzlich berechnet werden sollten. Diesbezüglich hat der Sachverständige Mehraufwand für die Berücksichtigung der umfangreichen Sonderausstattung des beschädigten Fahrzeuges bei der Wertermittlung mit 50,00 € in Ansatz gebracht. Dass diese Position unangemessen sei, ist nicht ersichtlich und wird konkret von der Beklagten auch nicht vorgebracht.

4.

Die gegen die Höhe des geltend gemachten Schadens erhobenen Einwendungen der Beklagten im Übrigen, die sich im Kern aus dem Vertragsverhältnis des Klägers zu dem Sachverständigen ableiten, greifen jedenfalls vorliegend nicht durch. Mit dem in Rechnung gestellten Betrag wird im wesentlichen die vereinbarte Vergütung gem. § 631 Abs. 1 BGB und hinsichtlich eines Teiles der Vergütung ein nach § 632 Abs. 2 BGB ein nicht zu beanstandender Betrag geltend gemacht. Soweit die Beklagte die Rechnung des Sachverständigen unter Bezugnahme auf § 315 BGB für unangemessen hält, ist diese Regelung nicht anwendbar. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift ist nur dann eröffnet, wenn die Leistung nach der Vereinbarung der Parteien von einem der Vertragsschließenden bestimmt werden soll. Dies setzt im Rahmen eines

- 5 -

Werkvertrages voraus, dass keine Vergütung vereinbart, dass eine im Sinne des § 832 Abs. 2 BGB ähnliche Vergütung nicht feststellbar und eine ggf. bestehende Vertragslücke durch ergänzende Vertragsauslegung nicht zu schließen ist (vgl. Urteil des BGH vom 04.04.2008 X ZR 80/05, Seite 9 UA und X ZR 122/05 Seite 11 UA). Ohne dass es im konkreten Fall darauf ankommt, sei darauf hingewiesen, dass auch für den Fall der Anwendbarkeit des § 315 BGB die Abrechnung des Honorars auf der Grundlage der Höhe des ermittelten Schadens im Grundsatz nicht die Grenzen billigen Ermessens überschreitet. Eine an der Schadenshöhe orientierte angemessene Pauschalierung des Honorars trägt nämlich den entscheidende ins Gewicht fallenden Umstand in Rechnung, dass das Honorar des Sachverständigen die Gegenleistung für die Feststellung des wirtschaftlichen Wertes der Forderung des Geschädigten ist (vgl. BGH a.a.O.).

Nach alledem war die Berufung der Beklagten als unbegründet zurückzuweisen. Einer Zulassung der Revision gem. § 543 Abs. 2 ZPO bedurfte es nicht. Die Rechtsache hat keine grundsätzliche Bedeutung und erfordert auch nicht eine Entscheidung des Revisionsgerichts zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung. Denn die Entscheidung beruht unter Anwendung der in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze auf der Bewertung des Einzelfalles.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 97 Abs. 1, 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

Thiemann

Haaas

Dr. Terham

N



BEGLAUBIGT  
Behrens-Rott (JAng.)